

TE Bvwg Beschluss 2017/1/27 W148 2114270-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2017

Entscheidungsdatum

27.01.2017

Norm

AVG 1950 §38

B-VG Art.130 Abs1 Z1

B-VG Art.130 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

BWG §44 Abs1

BWG §59

BWG §63

BWG §98 Abs2 Z11

BWG §99d Abs5

VStG 1950 §24

VStG 1950 §9 Abs1

VStG 1950 §9 Abs7

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

1. AVG 1950 § 38 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. BWG § 44 heute
 2. BWG § 44 gültig ab 28.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012
 3. BWG § 44 gültig von 01.11.2007 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
 4. BWG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
 5. BWG § 44 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005
 6. BWG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2004
 7. BWG § 44 gültig von 15.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
 8. BWG § 44 gültig von 01.04.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
 9. BWG § 44 gültig von 27.03.1999 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1999
 10. BWG § 44 gültig von 01.01.1999 bis 26.03.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
 11. BWG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/1998
 12. BWG § 44 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
 13. BWG § 44 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
 14. BWG § 44 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
1. BWG § 59 heute
 2. BWG § 59 gültig ab 02.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
 3. BWG § 59 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
 4. BWG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 5. BWG § 59 gültig von 27.03.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1999
 6. BWG § 59 gültig von 01.01.1999 bis 26.03.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998

7. BWG § 59 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
8. BWG § 59 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996

1. BWG § 63 heute
2. BWG § 63 gültig von 19.02.2026 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2026
3. BWG § 63 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
4. BWG § 63 gültig von 29.05.2021 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
5. BWG § 63 gültig von 03.01.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. BWG § 63 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. BWG § 63 gültig von 27.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
8. BWG § 63 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
9. BWG § 63 gültig von 17.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2016
10. BWG § 63 gültig von 29.12.2015 bis 16.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015
11. BWG § 63 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
12. BWG § 63 gültig von 20.07.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2015
13. BWG § 63 gültig von 01.01.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014
14. BWG § 63 gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
15. BWG § 63 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
16. BWG § 63 gültig von 28.03.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012
17. BWG § 63 gültig von 01.11.2007 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
18. BWG § 63 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
19. BWG § 63 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2005
20. BWG § 63 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005
21. BWG § 63 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2004
22. BWG § 63 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
23. BWG § 63 gültig von 23.07.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000
24. BWG § 63 gültig von 21.04.2000 bis 22.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000
25. BWG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 20.04.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
26. BWG § 63 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
27. BWG § 63 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
28. BWG § 63 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
29. BWG § 63 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996

1. BWG § 98 heute
2. BWG § 98 gültig ab 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2026
3. BWG § 98 gültig von 18.03.2025 bis 10.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2025
4. BWG § 98 gültig von 01.02.2023 bis 17.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
5. BWG § 98 gültig von 28.06.2021 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
6. BWG § 98 gültig von 29.05.2021 bis 27.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
7. BWG § 98 gültig von 01.07.2019 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
8. BWG § 98 gültig von 28.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
9. BWG § 98 gültig von 01.01.2019 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2018
10. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
11. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 24.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
12. BWG § 98 gültig von 01.07.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
13. BWG § 98 gültig von 25.04.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
14. BWG § 98 gültig von 03.01.2018 bis 24.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
15. BWG § 98 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
16. BWG § 98 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
17. BWG § 98 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2015
18. BWG § 98 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014
19. BWG § 98 gültig von 02.08.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
20. BWG § 98 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013

21. BWG § 98 gültig von 01.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 22. BWG § 98 gültig von 28.03.2012 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2012
 23. BWG § 98 gültig von 31.12.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2010
 24. BWG § 98 gültig von 01.07.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010
 25. BWG § 98 gültig von 11.06.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
 26. BWG § 98 gültig von 01.11.2009 bis 10.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
 27. BWG § 98 gültig von 01.04.2009 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2009
 28. BWG § 98 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
 29. BWG § 98 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
 30. BWG § 98 gültig von 31.03.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
 31. BWG § 98 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2005
 32. BWG § 98 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
 33. BWG § 98 gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
 34. BWG § 98 gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 35. BWG § 98 gültig von 01.05.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1999
 36. BWG § 98 gültig von 01.01.1998 bis 30.04.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
 37. BWG § 98 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
 38. BWG § 98 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
 39. BWG § 98 gültig von 01.01.1994 bis 22.08.1996
 40. BWG § 98 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993
-
1. BWG § 99d heute
 2. BWG § 99d gültig ab 29.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
 3. BWG § 99d gültig von 28.01.2019 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
 4. BWG § 99d gültig von 03.01.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 5. BWG § 99d gültig von 01.01.2014 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
-
1. VStG 1950 § 24 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
 2. VStG 1950 § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
 3. VStG 1950 § 24 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
-
1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
-
1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 38 heute
 2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W148 2114269-2 /13E

W148 2114270-2 /14E

W148 2119730-1 /9E

W148 2119731-1 /9E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Sibyll BÖCK sowie den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Beisitzer über die Beschwerden 1. des XXXX,

2. des XXXX sowie 3. und 4. der XXXX AG, vom 01.12.2015, alle vertreten durch RA Dr. Manfred KETZER LL.M., Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH, Franz Josefs-Kai 3 1010 Wien, gegen 1. das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: XXXX (XXXX), 2. das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: XXXX (XXXX), sowie Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Sibyll BÖCK sowie den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Beisitzer über die Beschwerden 1. des römisch 40 , 2. des römisch 40 sowie 3. und 4. der römisch 40 AG, vom 01.12.2015, alle vertreten durch RA Dr. Manfred KETZER LL.M., Hausmaninger Kletter Rechtsanwälte GmbH, Franz Josefs-Kai 3 1010 Wien, gegen 1. das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: römisch 40 (römisch 40), 2. das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: römisch 40 (römisch 40), sowie

3. und 4. gegen die Straferkenntnisse der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: XXXX und GZ. XXXX (XXXX AG als haftende Gesellschaft) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen: 3. und 4. gegen die Straferkenntnisse der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.11.2015, GZ: römisch 40 und GZ. römisch 40 (römisch 40 AG als haftende Gesellschaft) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beschlossen:

A)

Die Beschwerdeverfahren werden gemäß § 38 AVG iVm. § 24 VStG und § 38 VwGVG bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in dem zu Zl. W148 2118633-1 protokollierten Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Die Beschwerdeverfahren werden gemäß Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG und Paragraph 38, VwGVG bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in dem zu Zl. W148 2118633-1 protokollierten Beschwerdeverfahren ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit den angefochtenen Straferkenntnissen vom 02.11.2015 verhängte die Finanzmarktaufsichtsbehörde Geldstrafen über die im Sinne von § 9 Abs. 1 VStG als zur Vertretung nach außen berufenen Organe (Vorstände) einer als Kreditinstitut operierenden Aktiengesellschaft. Die Straferkenntnisse beruhen auf § 44 Abs. 1 BWG, BGBl Nr. 532/1993 idF BGBl I Nr. 20/2012 (teilweise iVm. § 59 BWG BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 184/2013) iVm § 98 Abs. 2 Z 11 BWG, BGBl Nr. 532/1993 idF BGBl I Nr. 184/2013. 1. Mit den angefochtenen Straferkenntnissen vom 02.11.2015 verhängte die Finanzmarktaufsichtsbehörde Geldstrafen über die im Sinne von Paragraph 9, Absatz eins, VStG als zur Vertretung nach außen berufenen Organe (Vorstände) einer als Kreditinstitut operierenden Aktiengesellschaft. Die Straferkenntnisse beruhen auf Paragraph 44, Absatz eins, BWG, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung BGBl römisch eins Nr. 20 aus 2012, (teilweise in Verbindung mit § 59 BWG Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 184 aus 2013,) in Verbindung mit Paragraph 98, Absatz 2, Ziffer 11, BWG, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung BGBl römisch eins Nr. 184 aus 2013,.

2. Die Bestrafung erfolgte, weil den Beschwerdeführern vorgeworfen wurde, 1. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte über den Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der in § 63 Abs. 5 BWG genannten Anlage zum Prüfbericht über den Jahresabschluss der Beschwerdeführerin betreffend das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird sowie 2. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG sowie die Prüfungsberichte über den Konzernabschluss und Konzernlagebericht in Bezug auf die Kreditinstituts(sub)gruppe "XXXX" , welche die Beschwerdeführerin und die ihr nachgeordneten Institute umfasst, 01.01.2013 bis 31.12.2013

längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird und 3. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemäß § 59 BWG sowie die Prüfungsberichte über den Konzernabschluss und Konzernlagebericht im Bezug auf die Kreditinstitutsgruppe "XXXX" aus der Perspektive der Kreditinstitutsgruppe "XXXX", welche die EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft XXXX, mit Sitz in XXXX, XXXX, und ihren nachgeordneten Institute, darunter die Beschwerdeführerin, umfasst, betreffend das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird. 2. Die Bestrafung erfolgte, weil den Beschwerdeführern vorgeworfen wurde, 1. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte über den Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der in Paragraph 63, Absatz 5, BWG genannten Anlage zum Prüfbericht über den Jahresabschluss der Beschwerdeführerin betreffend das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird sowie 2. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemäß Paragraph 59, BWG sowie die Prüfungsberichte über den Konzernabschluss und Konzernlagebericht in Bezug auf die Kreditinstituts(sub)gruppe "XXXX", welche die Beschwerdeführerin und die ihr nachgeordneten Institute umfasst, 01.01.2013 bis 31.12.2013 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird und 3. gegen die Verpflichtung verstoßen zu haben, dass der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht gemäß Paragraph 59, BWG sowie die Prüfungsberichte über den Konzernabschluss und Konzernlagebericht im Bezug auf die Kreditinstitutsgruppe "XXXX" aus der Perspektive der Kreditinstitutsgruppe "XXXX", welche die EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft römisch 40, mit Sitz in römisch 40, römisch 40, und ihren nachgeordneten Institute, darunter die Beschwerdeführerin, umfasst, betreffend das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vorgelegt wird.

3. Gleichzeitig wurde die Aktiengesellschaft gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur Haftung für die verhängten Geldstrafen verpflichtet. 3. Gleichzeitig wurde die Aktiengesellschaft gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur Haftung für die verhängten Geldstrafen verpflichtet.

4. Mit einem gesondert ergangenen, am gleichen Tag erlassenen Straferkenntnis verhängte die Finanzmarktaufsichtsbehörde über dieses Kreditinstitut als juristische Person auf Grundlage von § 99d, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I 184/2013 sowie in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BWG, BGBl. 532/1993 idF BGBl. I 20/2014 iVm § 98 Abs. 2 Z 11 BWG, BGBl. 532/1993 idF BGBl. I 184 /2013 iVm § 99d, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I 184/2013, eine Geldstrafe wegen derselben Tatvorwürfe. 4. Mit einem gesondert ergangenen, am gleichen Tag erlassenen Straferkenntnis verhängte die Finanzmarktaufsichtsbehörde über dieses Kreditinstitut als juristische Person auf Grundlage von Paragraph 99 d., Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 184 aus 2013, sowie in Verbindung mit Paragraph 44, Absatz eins, BWG, Bundesgesetzblatt 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 20 aus 2014, in Verbindung mit Paragraph 98, Absatz 2, Ziffer 11, BWG, Bundesgesetzblatt 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 184 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 99 d., Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 184 aus 2013,, eine Geldstrafe wegen derselben Tatvorwürfe.

5. Gegen alle erwähnten Bescheide wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

6. Mit Beschluss vom 22.12.2016, W148 2118633-1/10Z, unterbrach das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gegen das aufgrund von § 99d BWG an die juristische Person adressierte Straferkenntnis und stellte an den Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des § 99d BWG zur Gänze, in eventuelle in einzelnen näher bezeichneten Teilen. Dieses Verfahren ist beim Verfassungsgerichtshof zu G 2/2017 anhängig. 6. Mit Beschluss vom 22.12.2016, W148 2118633-1/10Z, unterbrach das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gegen das aufgrund von Paragraph 99 d, BWG an die

juristische Person adressierte Straferkenntnis und stellte an den Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des Paragraph 99 d, BWG zur Gänze, in eventu in einzelnen näher bezeichneten Teilen. Dieses Verfahren ist beim Verfassungsgerichtshof zu G 2 aus 2017, anhängig.

7. In den Beschwerdeverfahren betreffend die übrigen Straferkenntnisse, d.h. die an die Vorstände gerichteten Straferkenntnisse, die mit Beschwerden dieser Vorstände und der zur Haftung herangezogenen Gesellschaft angefochten wurden, führte das Bundesverwaltungsgericht am 25.01.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der die beschwerdeführenden Vorstände und zwei Zeugen einvernommen wurden und von den Verfahrensparteien näheres Tatsachen- und Rechtsvorbringen erstattet wurde.

8. Die belangte Behörde brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung unter anderem vor, das von der Behörde im Rahmen der Anwendung des § 99d Abs. 5 BWG auszuübende Ermessen, wonach die Behörde "von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG absehen [kann], wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen", sei keiner Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht zugänglich und könne nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerdeverfahren sein. Der Beschwerdevertreter trat diesem Vorbringen entgegen und führte näher aus, aus welchen Gründen die Behörde im vorliegenden Fall das Ermessen im Sinne einer Einstellung der gegen die Vorstände geführten Verwaltungsstrafverfahren auszuüben gehabt hätte. 8. Die belangte Behörde brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung unter anderem vor, das von der Behörde im Rahmen der Anwendung des Paragraph 99 d, Absatz 5, BWG auszuübende Ermessen, wonach die Behörde "von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß Paragraph 9, VStG absehen [kann], wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen", sei keiner Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht zugänglich und könne nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerdeverfahren sein. Der Beschwerdevertreter trat diesem Vorbringen entgegen und führte näher aus, aus welchen Gründen die Behörde im vorliegenden Fall das Ermessen im Sinne einer Einstellung der gegen die Vorstände geführten Verwaltungsstrafverfahren auszuüben gehabt hätte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

1. Maßgebliche Rechtslage

§ 38 AVG lautet:Paragraph 38, AVG lautet:

"§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird."

§ 24 VStG lautet:Paragraph 24, VStG lautet:

"§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.""§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die Paragraphen 2, 3, 4, 11, 12, 13, Absatz 8, 14, Absatz 3, zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Absatz 3, 41, 42, 44 a bis 44 g, 51, 57, 68 Absatz 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden."

§ 38 VwGVG lautet:Paragraph 38, VwGVG lautet:

"§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes

1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte." "§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

§ 99d BWG, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I 184/2013, lautet: Paragraph 99 d, BWG, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 184 aus 2013,, lautet:

"§ 99d. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen verstoßen haben, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. innehaben, gegen die in Paragraph 98, Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer 7 und 11, Absatz 5,, Absatz 5 a, oder Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 3, oder 4 angeführten Verpflichtungen verstoßen haben, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. (2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in Paragraph 98, Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer 7 und 11, Absatz 5,, Absatz 5 a, oder Paragraph 99, Absatz eins, Ziffer 3, oder 4 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz eins, genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 oder 2 beträgt bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt. (3) Die Geldstrafe gemäß Absatz eins, oder 2 beträgt bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Absatz 4, oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Absatz 3, ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Ziffer eins

bis 7 der Anlage 2 zu Paragraph 43, angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen."(5) Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß Paragraph 9, VStG absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen."

Art. 130 B-VG lautet auszugsweise: Artikel 130, B-VG lautet auszugsweise:

"Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

[...]

(3) Außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat.

[...]"

Zu dieser Verfassungsbestimmung führte die Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51, Folgendes aus (RV 1618 BlgNR 24. GP, 14): Zu dieser Verfassungsbestimmung führte die Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt römisch eins 51, Folgendes aus Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP, 14):

"Hat die Verwaltungsbehörde ein ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es dem Verwaltungsgericht diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn in Verwaltungsstrafsachen einschließlich der Finanzstrafsachen sowie in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Abgabewesens und Zollwesens Ermessen zu üben ist."

2. Aus den zitierten Rechtsvorschriften ergibt sich für den Beschwerdefall Folgendes:

2.1. Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Straferkenntnisse ist von der Frage abhängig, ob das im Rahmen der Anwendung von § 99d BWG ausgeübte Ermessen rechtmäßig geübt wurde (und vom Bundesverwaltungsgericht daher bestätigt werden kann). Diese Ermessensvorschrift knüpft als Voraussetzung unter anderem daran an, dass "für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird". Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Straferkenntnisses der juristischen Person ist derzeit auf Grund der Anfechtung des § 99d BWG beim Verfassungsgerichtshof unterbrochen. Diese Unterbrechung bewirkt - freilich beschränkt auf das Anlassverfahren zum Straferkenntnis hinsichtlich der juristischen Person -, dass die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 31 Abs. 2 Z 4 VStG). Für die vorliegenden Verfahren, in denen zwar § 99d Abs. 5 BWG, nicht aber die sonstigen Teile des § 99d leg. cit. anzuwenden sind, kam mangels Präjudizialität eine Anfechtung der betreffenden Norm wegen der im genannten Gesetzesprüfungsantrag angeführten Bedenken nicht in Betracht. 2.1. Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Straferkenntnisse ist von der Frage abhängig, ob das im Rahmen der Anwendung von Paragraph 99 d, BWG ausgeübte Ermessen rechtmäßig geübt wurde (und vom Bundesverwaltungsgericht daher bestätigt werden kann). Diese Ermessensvorschrift knüpft als Voraussetzung unter anderem daran an, dass "für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird". Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich des

Straferkenntnisses der juristischen Person ist derzeit auf Grund der Anfechtung des Paragraph 99 d, BWG beim Verfassungsgerichtshof unterbrochen. Diese Unterbrechung bewirkt - freilich beschränkt auf das Anlassverfahren zum Straferkenntnis hinsichtlich der juristischen Person -, dass die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht in die Verjährung eingerechnet wird (Paragraph 31, Absatz 2, Ziffer 4, VStG). Für die vorliegenden Verfahren, in denen zwar Paragraph 99 d, Absatz 5, BWG, nicht aber die sonstigen Teile des Paragraph 99 d, leg. cit. anzuwenden sind, kam mangels Präjudizialität eine Anfechtung der betreffenden Norm wegen der im genannten Gesetzesprüfungsantrag angeführten Bedenken nicht in Betracht.

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht übersieht nicht, dass § 38 AVG keine Grundlage dafür bietet, die Aussetzung eines Verwaltungs(straf)verfahrens darauf zu stützen, dass zu der in diesem Verfahren anzuwendenden Norm ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist (VwGH 15.12.1988, 87/08/0139; 17.03.2006, 2005/05/0247; 24.06.2009, 2007/05/0089). 2.2. Das Bundesverwaltungsgericht übersieht nicht, dass Paragraph 38, AVG keine Grundlage dafür bietet, die Aussetzung eines Verwaltungs(straf)verfahrens darauf zu stützen, dass zu der in diesem Verfahren anzuwendenden Norm ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist (VwGH 15.12.1988, 87/08/0139; 17.03.2006, 2005/05/0247; 24.06.2009, 2007/05/0089).

2.3. Um einen derartigen Fall einer Aussetzung handelt es sich hier aber nicht. Die Aussetzung erfolgt vielmehr "bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage", nämlich der für § 99d Abs. 5 BWG relevanten Vorfrage, ob "für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird", über die (wenngleich erst nach Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens) in der Hauptsache vom Bundesverwaltungsgericht in dem zu Zl. W148 2118633-1 protokollierten Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein wird. Dass § 38 AVG auch auf jene Fälle Anwendung findet, in denen zwar dieselbe Behörde, diese aber in einem anderen Verfahren zu entscheiden hat, folgt aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB VwSlg. 14.854 A/1927; 9689 A/1978; VwGH 31.01.2003, 2002/02/0158 sowie die weitere bei Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 38 Rn. 5 zitierte Judikatur). § 31 Abs. 2 Z 3 VStG sieht vor, dass "die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist" in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. 2.3. Um einen derartigen Fall einer Aussetzung handelt es sich hier aber nicht. Die Aussetzung erfolgt vielmehr "bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage", nämlich der für Paragraph 99 d, Absatz 5, BWG relevanten Vorfrage, ob "für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird", über die (wenngleich erst nach Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens) in der Hauptsache vom Bundesverwaltungsgericht in dem zu Zl. W148 2118633-1 protokollierten Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein wird. Dass Paragraph 38, AVG auch auf jene Fälle Anwendung findet, in denen zwar dieselbe Behörde, diese aber in einem anderen Verfahren zu entscheiden hat, folgt aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche zB VwSlg. 14.854 A/1927; 9689 A/1978; VwGH 31.01.2003, 2002/02/0158 sowie die weitere bei Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 38, Rn. 5 zitierte Judikatur). Paragraph 31, Absatz 2, Ziffer 3, VStG sieht vor, dass "die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist" in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

2.4. Dem in der mündlichen Verhandlung geäußerten Einwand der belangten Behörde, wonach (sinngemäß) § 99d Abs. 5 BWG eine Ermessensbestimmung sei, deren Handhabung ihr selbst bei der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Organe der juristischen Person zukomme, dass aber die Ausübung dieses Ermessens nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Beschwerde gegen das dann den Organen gegenüber erlassene Straferkenntnis sein könne, wird nicht gefolgt. Bei Ausübung des genannten Ermessens entscheidet die Behörde nach den für die Ermessensübung relevanten Gesichtspunkten darüber, ob das Verwaltungsstrafverfahren gegen die juristische Person geführt oder eingestellt wird. Die Rechtslage ist dabei nicht anders als im Fall der Ausübung des Ermessens in anderen Konstellationen, die zur Einstellung des Strafverfahrens führen können. Wäre das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis nicht in der Lage, diese Ermessensübung der Behörde zu überprüfen und gegebenenfalls anders zu entscheiden, wäre die Rechtmäßigkeit des Bescheides in diesem Punkt unüberprüfbar, was gegen Art. 130 B-VG verstieße. 2.4. Dem in der mündlichen Verhandlung

geäußerten Einwand der belangten Behörde, wonach (sinngemäß) Paragraph 99 d, Absatz 5, BWG eine Ermessensbestimmung sei, deren Handhabung ihr selbst bei der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen die Organe der juristischen Person zukomme, dass aber die Ausübung dieses Ermessens nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Beschwerde gegen das dann den Organen gegenüber erlassene Straferkenntnis sein könne, wird nicht gefolgt. Bei Ausübung des genannten Ermessens entscheidet die Behörde nach den für die Ermessensübung relevanten Gesichtspunkten darüber, ob das Verwaltungsstrafverfahren gegen die juristische Person geführt oder eingestellt wird. Die Rechtslage ist dabei nicht anders als im Fall der Ausübung des Ermessens in anderen Konstellationen, die zur Einstellung des Strafverfahrens führen können. Wäre das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis nicht in der Lage, diese Ermessensübung der Behörde zu überprüfen und gegebenenfalls anders zu entscheiden, wäre die Rechtmäßigkeit des Bescheides in diesem Punkt unüberprüfbar, was gegen Artikel 130, B-VG verstieße.

3. Die Beschwerdeverfahren werden daher ausgesetzt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aussetzung, Bundesverwaltungsgericht, Ermessen, Ermessensausübung, Ermessensspielraum, Finanzmarktaufsicht, Geldstrafe, mündliche Verhandlung, Präjudizialität, Solidarhaftung, Unterbrechung, Verwaltungsstrafe, VfGH, Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W148.2114270.2.00

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>